FARMONT
parken perfekt

62 Parkhaus Am Wehrhahn 72

Parkhausverwaltung:
Düsseldorfer Parkplatzbetriebe Hans Farmont GmbH
Talstraße 1 | 40217 Düsseldorf
Tel.: 02 11/55 04 99 – 0 | Fax: 02 11/37 54 44
www.farmont.com | E-Mail: buero@farmont.com

Steuernr.: 106/5798/1861
GläubigerID: DE32ZZZ00002331661
Amtsgericht Düsseldorf HRB 90317
Geschäftsführer: Torsten Hollender

Bankverbindung:
Kreissparkasse Düsseldorf
IBAN: DE88 3015 0200 0001 0711 66
BIC: WELADED1KSD

☐ Mietvertrag für Dauereinstellplätze
☐ Änderungsmeldung für bestehende Verträge
☐ Geänderte Bankverbindung

Bereits Kunde: nein ☐ ja ☐ Kunden-Nr.: _____

Ihr Kraftfahrzeug-Kennzeichen Nr.: _____

Bitte in Druckschrift ausfüllen, damit die Vertragsausfertigung korrekt erfolgt und Rückfragen vermieden werden

Firma: _____

bei Firma zuständig Frau/Herr: _____

Name: _____

Straße: _____

PLZ/Ort: _____

Telefon: _____

E-Mail: _____

Vertragsbeginn: Tag: ☐☐ Monat: ☐☐ Jahr: ☐☐☐☐

Anzahl Plätze Tiefgarage:	☐	**Mietpreis pro Platz € 152,50 inkl. ges. MwSt.**
Anzahl Plätze Parkhaus:	☐	**Mietpreis pro Platz € 135,70 inkl. ges. MwSt.**
Anzahl Plätze Nachtparken:	☐	**Mietpreis pro Platz € 63,00 inkl. ges. MwSt.**
sonstiges	☐	_____
sonstiges	☐	_____

Nachtparken =
Mo.– Fr. 17:00 – 08:00 Uhr sowie Sa., So. und Feiertag ganztägig.

Außerhalb dieser Zeiten sind zusätzlich Kurzparkgebühren gemäß Preisaushang zu entrichten.

Bitte Bankverbindung angeben

IBAN (Angabe zwingend erforderlich): ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

BIC (Angabe zwingend erforderlich): ☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐☐

Bankinstitut: _____

Hiermit erkläre ich mich mit den genannten Vertragsbedingungen und als Anlage beigefügten Bedingungen für Dauermietverträge einverstanden. Ich ermächtige die Firma Farmont hiermit die anfallenden Gebühren vom angegebenen Konto einzuziehen. Dieser Vertrag wird mit Erhalt des durch die Firma Farmont gegengezeichneten Vertrages wirksam abgeschlossen.

Die Firma Farmont behält sich das Recht vor, den Antrag abzulehnen.: ja ☐ nein ☐

Ort: _____ Datum: _____

_____
Unterschrift Kunde

_____
Unterschrift Verwaltung

Bedingungen für Dauermietverträge

Stand: 11/2024

1 Stellplatzüberlassung

Der Vermieter verpflichtet sich, dem Mieter für die Mietdauer einen Stellplatz im umseitig genannten Parkierungsobjekt zur Verfügung zu stellen. Ein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Stellplatzes besteht nur, soweit dies ausdrücklich umseitig vereinbart wurde. Auch in diesem Fall ist der Vermieter nicht verpflichtet, unbefugt auf diesem Stellplatz abgestellte Fahrzeuge Dritter zu entfernen bzw. den Stellplatz in anderer Weise freizuhalten. Der Vermieter kann dem Mieter jederzeit einen anderen Stellplatz zuweisen.

2 Nutzung des Stellplatzes

1. Der Stellplatz darf ausschließlich zur Einstellung von Personenkraftfahrzeugen (PKW) genutzt werden, die zum Verkehr auf öffentlichen Straßen zugelassen sind. Andere Nutzungen bedürfen der schriftlichen Genehmigung des Vermieters.

2. Der Stellplatz darf nicht für die Durchführung von Arbeiten an oder in Fahrzeugen verwendet werden. Eine gewerbliche Nutzung oder größere Reparaturarbeiten sind nicht erlaubt. Der Mieter ist nicht zur Untervermietung oder einer selbstständigen bzw. unselbstständigen Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt.

3. Bei der Nutzung der Parkierungsanlage hat der Mieter die allgemeinen Einstellbedingungen, die in der Parkierungsanlage befindlichen Verkehrszeichen sowie alle sonstigen Benutzungsbestimmungen zu beachten und die Anweisungen des Personals des Vermieters zu befolgen.

4. Die allgemeinen Einstellbedingungen sind an der Einfahrt ausgehängt und sind Bestandteil dieses Mietvertrages. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung entsprechend.

5. Der Vermieter ist berechtigt, das Fahrzeug bei dringender Gefahr innerhalb des Parkobjektes umzusetzen oder aus dem Parkobjekt zu entfernen.

3 Miete, Mietanpassung und Lastschriftverfahren

1. Der Mieter hat die vereinbarte Miete inklusive der jeweils gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer an den Vermieter zu zahlen.

2. Der vereinbarte Mietzins beinhaltet sämtliche auf den Stellplatz entfallende Betriebskosten des Parkierungsobjektes.

3. Der Vermieter behält sich während der Vertragslaufzeit das Recht vor, den Mietzins anzupassen. Dem Mieter steht dabei ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Ende des Vormonats der Tarifanpassung zu.

4. Der Mieter erklärt sich ausdrücklich mit dem Einzug der Miete per Lastschrift einverstanden. Der Mietzins wird per Lastschriftverfahren vom mitgeteilten Konto des Mieters zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Kalendermonat abgebucht. Sollte der 15. eines Monats kein Bankarbeitstag sein, so erfolgt die Lastschrift am nächst möglichen Bankarbeitstag.

4 Einschränkung der Aufrechnung

Der Mieter kann mit einer Forderung aus § 536a BGB und auf Rückerstattung von auf Grund Minderung zu viel gezahlter Miete die Aufrechnung erklären bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen. Mit anderen Ansprüchen kann er nur aufrechnen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend machen, soweit sie unbestritten oder rechtskräftig festgestellt oder entscheidungsreif sind. Ist die Aufrechnung bzw. das Zurückbehaltungsrecht des Mieters zulässig, muss er dies mindestens einen Monat vor Fälligkeit der Vermieterforderung diesem anzeigen.

5 Gefahr des Mieters – unter Ausschluss Bewachung und Verwahrung, Winterdienst

1. Die Einstellung von Fahrzeugen erfolgt auf Gefahr des Mieters bzw. Einstellers.

2. Die verschuldensunabhängige Haftung des Vermieters für bei Mietvertragsabschluss vorhandene Mängel ist ausgeschlossen. § 536 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 BGB findet insoweit keine Anwendung.

3. Der Vermieter übernimmt keinerlei Obhutpflichten für das eingestellte Fahrzeug, insbesondere keine Bewachung oder Verwahrung. Dies gilt auch dann, wenn das Parkobjekt mit einer Videoüberwachungsanlage ausgestattet ist. Der Vermieter haftet nicht für die Entwendung oder Beschädigung einschließlich Frostschäden des abgestellten Fahrzeugs.

4. Außerhalb der Öffnungszeiten des Parkierungsobjektes erfolgt kein Winterdienst. Das Betreten des Parkierungsobjektes erfolgt insoweit auf eigene Gefahr.

6 Haftung des Vermieters

1. Die Haftung des Vermieters ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Vermieters, eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen des Vermieters beruhen, oder wenn sich die einfache Fahrlässigkeit auf die Verletzung wesentlicher Vertragspflichten bezieht, d.h. auf solche, deren Erfüllung den Vertrag prägen und auf deren Erfüllung der Mieter daher vertrauen darf. Der Mieter ist verpflichtet, einen solchen Schaden unverzüglich, offensichtliche Schäden jedenfalls vor Verlassen des Parkobjekts anzuzeigen.

2. Der Vermieter haftet nicht für Schäden, die ausschließlich durch andere Mieter oder sonstige Dritte verursacht wurden.

3. Sofern der Vermieter fahrlässig eine vertragswesentliche Pflicht verletzt, ist die Ersatzpflicht für Sachschäden auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren, typischerweise entstehenden Schaden beschränkt.

4. Der Vermieter haftet nicht im Falle höherer Gewalt, nach Vertragsende nur für Vorsatz.

5. Soweit die Haftung des Vermieters ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung seiner angestellten Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.

7 Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für alle durch ihn selbst, seine Angestellten, seine Beauftragten oder seine Begleitpersonen gegenüber dem Vermieter oder Dritten schuldhaft zugefügten Schäden nach den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere auch für von ihm zu vertretende Verunreinigung der Parkierungsanlage.

8 Mahnkosten und Sperrung des Zugangs

1. Im Falle eines Zahlungsverzuges beträgt die Mahngebühr 7,50 €.

2. Der Vermieter ist berechtigt, bei Zahlungsverzug des Mieters von mehr als einem Monat die Parkkarte/Fernbedienung bis zur vollständigen Zahlung der rückständigen Beträge zu sperren.

3. Bei einer vom Mieter zu vertretenden Bankrücklastschrift ist der Mieter zur Erstattung etwaiger Bankgebühren verpflichtet.

9 Kündigung

1. Die ordentliche Kündigung des Mietvertrages durch eine Partei ist zum dritten Werktag eines Monats zum Ende des übernächsten Monats gegenüber der anderen Partei zu erklären. Die Kündigung bedarf der Textform. Für die Rechtzeitigkeit der

Kündigung kommt es auf den Eingang bei der anderen Partei an. Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist im Falle eines befristeten Mietvertrages für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht zur fristlosen Kündigung bleibt unberührt.

2. Der Vermieter ist zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages berechtigt, wenn sich der Mieter mit der Zahlung des monatlichen Mietzinses länger als zehn Tage im Rückstand befindet.
3. Weiterhin ist der Vermieter bei Verstößen des Mieters gegen gesetzliche oder ordnungsbehördliche Vorschriften oder gegen Pflichten aus diesem Mietvertrag sowie gegen die Einstellbedingungen zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn der Mieter dieses Verhalten trotz schriftlicher Abmahnung fortsetzt. Die Kündigung bedarf der Textform.
4. Die Anwendung des § 545 BGB – stillschweigende Verlängerung des Mietverhältnisses durch Gebrauchsfortsetzung nach Ablauf der Mietzeit – wird ausgeschlossen.

10 Zugangsmittel und Verlust der Zugangsmittel zum Parkhaus/ Entschädigung

1. Der Vermieter stellt dem Mieter für den Zugang zum Parkhaus für die Dauer des Vertragsverhältnisses kostenlos ein Zugangsmittel (z. B. Codekarte, Schlüssel oder Transponder etc.) zur Verfügung. Die Zugangsmittel sind durch den Mieter sorgfältig zu verwahren.
2. Der Verlust einer Codekarte oder eines Schlüssels ist dem Vermieter unter Angabe der Codekarten- bzw. Schlüsselnummer unverzüglich schriftlich mitzuteilen.
3. Der Mieter hat an den Vermieter bei Verlust einer Codekarte, eines Schlüssels oder eines Transponders 50,00 €, jeweils inkl. gesetzlicher Umsatzsteuer, als Schadenspauschale zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist. Entsprechendes gilt bei Beschädigung, es sei denn, diese ist nicht vom Mieter zu vertreten.

11 Beendigung des Mietverhältnisses

1. Bei Beendigung des Mietverhältnisses hat der Mieter sämtliche Codekarten, den Schlüssel oder den Transponder bei Mietende an den Vermieter zurückzugeben.
2. Gibt der Mieter die Codekarte, den Schlüssel oder den Transponder bei Beendigung des Mietverhältnisses nicht an den Vermieter zurück, so ist der Mieter verpflichtet, für jeden Tag der Vorenthaltung ab Beendigung des Mietverhältnisses die jeweils geltende Tageshöchstparkgebühr als Schadenspauschale an den Vermieter zu zahlen, es sei denn, der Mieter weist nach, dass dem Vermieter ein geringerer oder kein Schaden entstanden ist.
3. Soweit die Codekarte, der Schlüssel oder der Transponder vom Mieter nicht innerhalb von 10 Tagen nach Beendigung des Mietverhältnisses zurückgegeben wird, stehen dem Vermieter darüber hinaus die Rechte gemäß vorstehender Ziffer 10 zu.

12 Zurückbehaltungs- und Pfandrecht des Vermieters

Dem Vermieter stehen wegen seiner Forderungen aus dem Mietverhältnis ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Mieters, insbesondere dem eingestellten Fahrzeug, zu.

13 Abgabe von Willenserklärungen und Zahlungsmodalitäten

1. Sämtliche Willenserklärungen und Mitteilungen des Mieters sind unter Angabe der Kundennummer ausschließlich an die umseitig genannte Adresse des Vermieters zu richten.
2. Zahlungen sind ausschließlich an das vom Vermieter benannte Bankkonto zu leisten.
3. Das Parkhauspersonal ist zur Annahme von Willenserklärungen, insbesondere Kündigungen oder Verlustmeldungen sowie von Zahlungen nicht berechtigt.

14 Ruhen des Vertrages bei vorübergehender Schließung des Parkhauses

Sollte das Parkhaus wegen Sanierungsarbeiten innerhalb des Parkobjekts oder wegen sonstiger Bauarbeiten, z. B. im Bereich der Zuwegung, ganz oder teilweise geschlossen werden müssen, gilt folgendes:

1. Die wechselseitigen vertraglichen Pflichten, insbesondere die Verpflichtung des Vermieters zur Überlassung eines Stellplatzes in dem Parkhaus und die Verpflichtung des Mieters zur Zahlung der Miete, ruhen während der Schließung nach entsprechender in Textform erteilter Mitteilung des Vermieters an den Mieter. Der Vermieter ist verpflichtet, den Mieter unverzüglich, sofern möglich spätestens eine Woche vor Beginn des Ruhens, in Textform zu informieren. Der Mieter ist verpflichtet, sein Fahrzeug bis zum Wirksamwerden des Ruhens aus dem Parkhaus zu entfernen. Die vertraglichen Pflichten leben wieder auf, wenn der Vermieter den Mieter über das Ende der Schließung und den Zeitpunkt des Endes des Ruhens in Textform informiert hat. Der Vermieter wird dem Mieter eine evtl. bereits für den Zeitraum bis zum Beginn des Ruhens gezahlte Miete unverzüglich zeitanteilig erstatten.
2. Der Vermieter ist berechtigt, dem Mieter während der Dauer der Schließung des Parkhauses einen Stellplatz in einem anderen Parkhaus, deren Betreiber er ist und welches sich in zumutbarer Entfernung zu dem von der Schließung betroffenen Parkhaus befindet, zur Verfügung zu stellen. Die Information muss mindestens eine Woche vor der Zuweisung des neuen Parkobjektes in Textform erfolgen. Die unter Ziffer 1 genannten Rechtsfolgen treten dann nicht ein.

15 Videosystem, Datenschutz und Kennzeichenerfassung

1. Zur Aufrechterhaltung des Betriebes werden Videosysteme eingesetzt. Die Videoaufzeichnungen werden für max. 7 Tage gespeichert und im Anschluss gelöscht. Personenbezogene Daten werden nicht weiterverarbeitet bzw. weitergegeben und nur auf Verlangen von Ermittlungsbehörden ausgehändigt.
2. Die für die Abwicklung des Mietvertrages erforderlichen Daten werden durch uns unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften gespeichert und vertraulich behandelt. Nähere Informationen enthält unsere Datenschutzerklärung. Diese ist auf unserer Webseite abrufbar.
3. Daten für den bargeldlosen Zahlungsverkehr werden ausschließlich zu diesem Zweck erhoben und gespeichert. Diese Daten werden gelöscht sobald sie nicht mehr zum Zweck der Bezahlung benötigt werden.
4. Im Parkhaus erfolgt eine Kennzeichenerkennung und Videoüberwachung entsprechend den datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Zur Ermittlung und Abrechnung der Mietpreise/ Parktarife wird an der Ein- und Ausfahrt mit Hilfe von Kameras das Kfz-Kennzeichen erfasst und verarbeitet. Es dient lediglich zur Durchsetzung der vertraglichen Ansprüche, zur Aufrechterhaltung und Erbringung der Parkleistungen sowie zur Ergreifung zugehöriger Maßnahmen.

16 Schlussbestimmungen

1. Änderungen dieses Mietvertrages bedürfen der Textform, die auch nicht mündlich abbedungen werden kann.
2. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.
3. Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine Vereinbarung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in Interessenlage und Bedeutung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für den Fall, dass die Regelungen dieses Vertrages eine von den Vertragsparteien nicht beabsichtigte Lücke aufweisen.